

10. Jahrgang	Soest, 07.06.2019	Nummer 10
--------------	-------------------	------------------

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma Maag GmbH, vertreten durch Ansgar Schonlau, Leckingser Str. 12, 58640 Iserlohn hat mit einem Antrag vom 14.03.2019 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit einem Verbrauch an org. Lösemittel von 200 Tonnen oder mehr je Jahr; Bedrucken und perforieren von Folien auf folgendem Grundstück beantragt:

Aktenzeichen	Gemarkung	Flur	Flurstück
20190245	Parsit	1	641

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich der dazugehörigen Abluftbehandlungsanlage unter Verwendung von organischen Lösemitteln, insbesondere zum Bedrucken, mit einem Verbrauch an organischen Lösemitteln von 200 Tonnen oder mehr je Jahr.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 5.1.1.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Es handelt sich ferner um eine Anlage nach Artikel 10 der IED (Industrieemissions-Richtlinie, § 3 der 4.BImSchV, IED-Ziffer 6.7). Für das Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **14.06.2019 bis 15.07.2019** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice -
Dienststunden: Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr;
- Gemeinde Ense, Der Bürgermeister, Rathaus Bremen, Am Spring 4, 59469 Ense- im Zimmer 302
Dienststunden: Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Herausgeberin:

Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:

monatlich oder nach Bedarf

Druck:

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr.: / Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
0	Anschreiben zum Antrag	Vorstellung der Maag GmbH
1, 2	Antrag, Inhaltsverzeichnis	Antrag gem. § 4 BImSchG, Projektkurzbeschreibung
3	Pläne	Auszug Liegenschaftskataster 1:5000, topographische Karte 1:25000, Lageplan 1:5000, Flurkarte 1:1000, Bebauungsplan 101 1:1000, Flächennutzungsplan Gemeinde Ense 1:1000,
4	Bauvorlage	Bauantrag, Statistik der Baugenehmigungen, Lageplan 1:5000, Flurkarte 1:1000, Grundrisse EG und OG, Grundriss EG gesamt und Ansichten, Baubeschreibung, Nutzflächenberechnung, Betriebsbeschreibung, Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung § 69 BauO NRW 2018, Brankschutzkonzept (12001, Brandschutzplan 1:500, Brankdschutzplan 1:333, Bradnschutzplan 1:333, Löschwasserversorgung)
5	Anlage und Betrieb	Herstellungs-, Produktions-, Behandlungsverfahren und technische Einrichtungen, Maßnahmen zur effizienten Energienutzung, Maßnahmen zur Anlagensicherheit, Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten, Maßnahmen zur Abwassermeidung, Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Maßnahmen bei Stilllegung, Schallimmissionsprognose
6	Angaben zur Umweltverträglichkeit	Angaben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist
7	Hinweis zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren	Separates wasserrechtliches Genehmigungsverfahren
8	Sonstige Unterlagen für das Verfahren	Sicherheitsdatenblätter, Erklärungen zum Arbeitsschutz, Kostenübernahmeerklärung, Übereinstimmungserklärung

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **14.06.2019 bis 15.08.2019** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Ver-

treter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 11.09.2019
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Ratssaal der Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin vorzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/oder die Teilnahme am Erörterungstermin können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 7. Juni 2019

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen, Wohnen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1381-63.91.01-20190245

Im Auftrag, gez. Irene Burkhardt

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- Absage des Erörterungstermins gem. § 16 Abs. 4 der 9. BImSchV -

Die Firma Windpark Ruhne-Waltringen GmbH & Co.KG, vertr. d. Windpark Ruhne-Waltringen Verwaltungs GmbH, vertr. d. Geschäftsführer Frau Annette Boeddinghaus und Herrn Andreas Düser, Starenweg 48, 59469 Ense hat mit Antrag auf Repowering von Windenergieanlagen vom 19.08.2016, vervollständigt am 12.03.2019, eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für eine Windenergieanlage (Az. 20160676, WEA 4 / En 052) auf dem

Grundstück, Gemarkung Waltringen, Flur 1, Flurstück 56 sowie die Demontage von drei Windenergieanlagen beantragt.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom **22.03.2019 bis 23.04.2019** zur Einsichtnahme ausgelegen. Innerhalb der gesetzlichen Frist bis zum 24.05.2019 wurde eine Einwendung erhoben. Diese Einwendung bedarf keiner Erörterung.

Der im o.g. Genehmigungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15.03.2019 festgesetzte Erörterungstermin am Dienstag, den 25.06.2019, um 10:00 Uhr im Ratssaal der Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense wird hiermit **abgesagt**.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, 7. Juni 2019

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen, Wohnen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1381-63.91.01-20160676

Im Auftrag, gez. Irene Burkhardt
